

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Solex GmbH, Donaustrasse 26, 90451 Nürnberg

1. Ausschließliche Geltung unserer Geschäftsbedingungen

Alle Verkäufe und Serviceleistungen von Solex, auch in laufender oder künftiger Geschäftsverbindung, unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsgegenstand, wenn ihrer Geltung von Solex schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn Solex in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, hat er uns hierauf umgehend in einem gesonderten Schreiben hinzuweisen. In diesem Fall kann Solex sein Angebot jederzeit zurückziehen.

2. Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Solex. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen stellen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, keine zugesicherten Eigenschaften dar. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung aufgrund von Konstruktions- oder Formveränderungen, die auf Verbesserung der Technik bzw. auf Anforderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, ab und ist diese Abweichung für den Kunden zumutbar, so ist die Auftragsbestätigung dennoch verbindlich, wenn nicht der Kunde innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Bestätigung widerspricht.

3. Auslieferung und Versicherung

Die in der Auftragsbestätigung genannten Auslieferungstermine sind unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Verbindlich vereinbarte Auslieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Solex verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Werden verbindlich vereinbarte Ausliefertermine von Solex um mehr als zwei Wochen überschritten, und hat Solex die Verzögerung zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, eine Nachfrist von zwei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

Versicherungen werden nur abgeschlossen, sofern der Kunde dies ausdrücklich schriftlich wünscht.

Liegt keine anderslautende Anweisung des Kunden vor, so liefert Solex die Vertragsgegenstände an den Firmensitz des Kunden. Ist für Solex keine Lieferadresse feststellbar oder nimmt der Kunde den Kaufgegenstand nicht an, so kann Solex diesen entweder bei sich oder bei einem Lagerhalter einlagern. Der Kunde hat hierdurch entstandene Kosten, auch Transportkosten und Versicherung, zu tragen. Im Falle der Einlagerung bei Solex gelten die marktüblichen Lagergebühren als vereinbart.

4. Preise

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Umsatzsteuer, Auslieferungskosten, Verpackung, Versicherung sowie sonstiger Nebenkosten. Die Preise sind Festpreise für eine Dauer von vier Monaten für Nichtkaufleute und sechs Wochen für Kunden, die Kaufleute sind, ab Datum der Auftragsbestätigung. Solex behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Solex wird diese dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

5. Zahlungsbedingungen

Dienstleistungen sind ohne Abzug zu bezahlen, Warenlieferungen innerhalb von max. dreißig Tagen ohne Abzug ab dem Datum der Rechnungsstellung. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Solex berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Falls Solex in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Solex berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass Solex kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Qualitätsprüfung

Die Produkte von Solex werden vor Auslieferung sorgfältig geprüft und standardisierten Tests unterworfen. Wünscht der Kunde zusätzliche Tests, so sind diese gesondert zu bezahlen. Wünscht der Kunde die Durchführung von Tests in seiner Gegenwart, nimmt jedoch an dem vereinbarten Termin nicht teil, ist Solex berechtigt, nach Ablauf von einer Woche nach Fertigstellungsanzeige die gewünschten Tests auch in Abwesenheit des Kunden durchzuführen. Ergeben diese Tests keine Beanstandung, so gilt der betreffende Gegenstand auch dann als vom Kunden genehmigt, wenn dieser am Test nicht teilgenommen hat.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Solex behält sich das Recht vor, bestellte Ware oder Dienstleistungen solange zurückzubehalten, wie etwaige Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Solex aus anderen Aufträgen nicht vollständig beglichen sind. Solex wird die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes dem Kunden entsprechend anzeigen.

Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener, von Solex anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderung zu.

8. Gefahr- und Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden auf diesen über, sofern eine Holschuld vereinbart wurde. Ansonsten geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Lagers von Solex auf den Kunden über.

Wird ausnahmsweise der Sitz des Kunden als Leistungs- und Erfüllungsort vereinbart, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auch dann auf den Kunden über, wenn er erklärt, er werde die Ware nicht annehmen. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

Jegliche Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Solex gegen den Kunden, auch aus anderen Geschäften, Eigentum von Solex. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Macht er von diesem Recht gebrauch, so tritt er hiermit sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte in Höhe des jeweils von Solex fakturierten Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer an Solex ab.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Solex berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, Solex hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch Solex liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Solex ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Wird die Ware gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte von Solex beeinträchtigt, so hat der Kunde Solex unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, so dass Solex eine Klage gemäß §771 ZPO erheben kann. Ist der Dritte nicht in der Lage Solex die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, so haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall gegenüber Solex.

9. Mängelrügen und Gewährleistung

Solex leistet Gewähr für Fehlerfreiheit seiner Produkte und Ordnungsmäßigkeit seiner Serviceleistungen entsprechend dem zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Stand der Technik. Änderungen in Konstruktion und Ausführung, die die Funktionstüchtigkeit und den Wert der Waren nicht beeinträchtigt, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

Ist der geleistete Gegenstand oder die durchgeführte Serviceleistung mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, wird Solex den Mangel unentgeltlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Geschieht dies nicht innerhalb angemessener Frist nach Eingang der begründeten Mängelrüge und verstreicht auch eine ausdrücklich unter Wandlungsandrohung gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen fruchtlos, so kann der Kunde den Vertrag über den mangelhaften Gegenstand wandeln oder Minderung verlangen.

Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche seitens des Kunden ist die unverzügliche Untersuchung des Kaufgegenstandes nach Anlieferung, von Serviceleistungen nach deren Abschluss. Bei Entdeckung von Mängeln hat der Kunde diese Solex unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einer Beschädigung des Vertragsgegenstandes durch Dritte, bei eigenmächtigen Änderungen oder bei Verwendung von Tinten/Verbrauchsmitteln, die von Solex nicht zugelassen sind, bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber Solex.

Für Mängel, die trotz sofortiger Überprüfung nicht feststellbar sind, für Funktionsstörungen, Material- und Fertigungsfehler übernimmt Solex eine Gewährleistung von zwölf Monaten ab Auslieferung gemäß den obenstehenden Bedingungen. Ist die Reparatur oder der Austausch von Ersatzteilen beim Kunden nicht möglich, so ist der betreffende Gegenstand an die Werkstatt von Solex in Nürnberg zu liefern. Die Kosten gehen zu Lasten von Solex.

Bestandteil der Gewährleistungsbedingungen ist, dass das Bedienungspersonal des Betreibers an dem von Solex angebotenen Schulungsprogramm teilgenommen hat. Ohne Absolvierung einer Schulung besteht kein Gewährleistungsanspruch gegenüber Solex, es sei denn, der Mangel beruht erkennbar nicht auf einem Bedienungsfehler.

10. Erklärung durch Vertreter

Handelsvertreter, Reisende, Zwischenhändler oder Außendienstmitarbeiter von Solex sind nicht autorisiert, verbindliche Erklärung über Gewährleistungsverpflichtungen, gleich welcher Art, für Solex abzugeben oder Solex in anderer Weise rechtlich zu verpflichten.

11. Höhere Gewalt

In keinem Fall ist Solex verantwortlich für Lieferausfall, Lieferverzögerungen sowie Mängel und Schäden, die durch den Kunden oder einen Dritten zu vertreten sind. Dies gilt weiterhin für Schäden, die durch Krieg, Sabotage, Streiks, Aussperrung, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Energieunterbrechung oder Höhere Gewalt entstanden sind. In Fällen solcher Art kann Solex nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine Verlängerung von Lieferungs- und Ausführungsfristen um einen angemessenen Zeitraum verlangen. Angemessen ist ein Zeitraum, der für die Kompensation von Verzögerungen durch oben genannte Hindernisse erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn vorgenannte Umstände bei Zulieferern von Solex eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Solex nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten.

12. Patentrechte

Solex übernimmt keine Gewähr für den Fall, dass durch zugelieferte Waren oder ihren Gebrauch Patentrechte oder sonstige gewerbliche Rechte, gleich welcher Art, berührt werden.

13. Haftungsbeschränkungen

Sofern Solex bei der Abwicklung des Vertrages eine Haftung trifft, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die gegen Solex erhoben werden können, folgende Regelung:

1. Solex haftet unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung sind, beschränkt sich die Haftung von Solex – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für indirekte Schäden, wie z.B. Betriebsstillstand und/oder Produktionsverzögerungen oder Produktionsstörungen sowie für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
3. Im Übrigen haftet Solex insbesondere nicht bei Verletzung von Vertragspflichten mit unwesentlicher Bedeutung, in Fällen einfacher und leichter Fahrlässigkeit sowie für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen wird auf zwei Jahre verkürzt. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Rechtswahl

Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweisungen auf ausländische Rechtsordnungen sind unwirksam. Insbesondere die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von Solex. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Solex und dem Kunden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann handelt, ist das für den Sitz von Solex zuständige Gericht.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Klausel eine andere, wirksame Regelung treffen, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.